

Villingen/Königsfeld e.V.
Mitglied im Kneipp-Bund e.V.
Bundesverband für
Gesundheitsförderung und Prävention
Christine Hembach 1. Vorsitzende
Goethestr. 13
78048 Villingen-Schwenningen
Telefon 07725 917017
post@kneippverein-vill-kfeld.de
www.kneippverein-vill-kfeld.de

Kneippverein Villingen/Königsfeld e.V. Beitragsordnung

§1 Zahlung von Mitgliedsbeiträgen

- 1. Jedes Mitglied des Vereins bezahlt einen festen Beitrag.
- 2. Ausnahmen (zum Beispiel für Ehrenmitglieder) können nur vom Vorstand beschlossen werden.

§2 Beitragsleistungen und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag regelmäßig zu zahlen beziehungsweise jährlich abbuchen zu lassen.
- 2. Unterschiedliche Beiträge ergeben sich aus Einzel-/Familien-/ Fördermitgliedschaft.
- 3. Die Beiträge für neue Mitglieder werden grundsätzlich nur per SEPA-Lastschriftmandat erhoben. Durch dieses Verfahren können Bank- und Administrationskosten niedriger gehalten werden.
- 4. Versäumt ein Mitglied, seine Daten (Adresse, Bankverbindung) beim Schatzmeister oder - ersatzweise - einem anderen Vorstandsmitglied zeitnah zu aktualisieren, kommt das Mitglied für die daraus resultierenden Folgekosten (zum Beispiel Rücklastschriftverfahren) in voller Höhe auf.

§3 Beitragshöhe, Bescheinigung, Spendenbescheinigung

Beiträge seit 2014

Einzelmitglieder: 33,00 Euro Familienmitglieder 37,50 Euro

Fördermitglieder (mindestens): 100,00 Euro Ehrenmitglieder 0,00 Euro



Villingen/Königsfeld e.V.
Mitglied im Kneipp-Bund e.V.
Bundesverband für
Gesundheitsförderung und Prävention
Christine Hembach 1. Vorsitzende
Goethestr. 13
78048 Villingen-Schwenningen
Telefon 07725 917017
post@kneippverein-vill-kfeld.de
www.kneippverein-vill-kfeld.de

- 2. Personen, die während des Jahres Mitglied werden, bezahlen den Jahresbeitrag anteilig.
- 3. Als Beitragsbescheinigung gilt der Bankauszug des Mitglieds.
- 4. Spendenbescheinigungen werden nur auf Wunsch ausgestellt.

§4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder werden bei den Mitgliederversammlungen über die Beitragsverwendung informiert.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Ein Ende der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Beitragszahlungspflicht, d.h. wird die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Jahrs gekündigt, entbindet dies nicht von der Zahlungspflicht des kompletten Beitrags für das Jahr.
- 2. Wurde ein Mitglied aus dem Veriein ausgeschlossen, ist dennoch auch für das Jahr des Ausschlusses ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 3. Kündigungen müssen bis spätestens drei Monate vor dem Jahresende eingegangen sein.

§6 Schlussbestimmungen

Die Beitragsordnung kann nur durch Beschluss der Mitglliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Villingen-Schwenningen, den 05.04.2024

Christine Hembach

1. Vorsitzende